

Bezirk I Seelze



Florian Nötzel-Albertus
Königsbergerstr. 1A
30926 Seelze
Tel.: 0 51 37 / 81 67 18
E-Mail: florian.noetzel@arcor.de

Bezirk II Letter



Lars Schnehage
Klosterfeldstr. 12
30926 Seelze
Tel.: 05 11 / 4 81 87 10
E-Mail: lars@schnehage.com

Bezirk III Lohnde, Gümmer, Dedensen



Stefan Pfeiffer
Westfalenstr. 33
30926 Seelze
Tel.: 01 71 / 4 48 86 48
E-Mail: stefan.pfeiffer@pfeifergmbh.de

Bezirk IV Almhorst, Kirchwehren, Lathwehren



Uwe Gärtner
Hof Flor 1
30926 Seelze
Tel.: 0 51 37 / 505 31
E-Mail: uwe.gaertner@htp-tel.de

Bezirk V Harenberg, Döteberg, Velber



Birgit Grass
Kammstr. 7
30926 Seelze
Tel.: 0 51 37 / 8 94 73 79
E-Mail: birgit.grass@web.de

Schlichten statt richten ...



Schiedspersonen in Seelze

Wenn Sie Auseinandersetzungen mit Nachbarn, Mitbewohnern oder anderen Menschen haben, die Sie nicht aus eigener Kraft bereinigen können, dann gibt es für Sie eine Alternative zu einem teuren und langwierigen Gerichtsverfahren:

Die Schlichtung mit Hilfe der für Ihren Ort zuständigen Schiedsperson.

Die Schiedspersonen sind Frauen und Männer, die von der Stadt bestellt und vom Amtsgericht zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Sie haben ehrenamtlich die Aufgabe übernommen, in alltäglichen Streitfällen, aber auch in bestimmten Strafsachen zwischen den Beteiligten im persönlichen Gespräch Kompromisse, Einigungen oder Vereinbarungen herbeizuführen.

Die Schiedspersonen leben und wohnen in ihrem Amtsbezirk. Deshalb kennen sie oft auch die menschlichen Hintergründe eines Streits und haben meistens bessere Vorschläge für dessen Beilegung, als dies ein Gericht leisten kann.

Außerdem liegen die Kosten für eine Schlichtungsverhandlung mit wenigen Euro deutlich unter den Kosten für ein Verfahren vor Gericht.

Wenn Sie also aus einer bedrückenden Streitsituation schnell herauskommen wollen, ohne die ohnehin überlasteten Gerichte zu bemühen und wenn Sie mit Blick auf die Zukunft die Probleme der Vergangenheit lösen wollen, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Schiedsperson.

Eine Schlichtung kommt in Frage und ist für beide Parteien von Vorteil:

In (fast) allen **privatrechtlichen Auseinandersetzungen**. Dies sind Streitfälle des täglichen Lebens, in denen die eine Seite Ansprüche gegen die andere erhebt. Wenn es um Geldforderungen geht, wie z.B. aus Verträgen über den Kauf von Sachen, mit Handwerkern, in Miet- und Pachtangelegenheiten oder bei Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen, empfiehlt sich ebenso eine freiwillige Schlichtung wie bei Ärger und Streit mit Nachbarn oder Mitbewohnern.

In allen **Strafsachen**, die nicht vom Staatsanwalt verfolgt werden (z.B. in Fällen von Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung, Verleumdung, leichter Körperverletzung, Bedrohung und Verletzung des Briefgeheimnisses), **muss** vor dem Gang zum Gericht ein sogenannter Sühneversuch vor einer Schiedsperson stattfinden.

Auch in Streitfällen, die das niedersächsische Nachbarrecht betreffen, **muss** ein Schlichtungsversuch vorgehen. Erst wenn hier eine Versöhnung nicht gelingen sollte, kann Privatklage vor dem Gericht erhoben werden.

Ihren Ansprechpartner finden Sie in der Liste auf der Rückseite. Sie können ihm Ihre Sorgen persönlich, telefonisch oder auch schriftlich vortragen und zwar auch dann, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob bei Ihrem Problem eine Schlichtung möglich und sinnvoll sein wird.